

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Seite 15 Btg.
Zinssätze werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 84.

Mittwoch, den 18. Oktober

1916.

Ämtlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung.

1. Alle bisher noch nicht eingestellten Wehrpflichtigen haben zu erwarten, daß sie über kurz oder lang zum Seeresdienst einberufen werden. Eine zeitweilige Befreiung infolge begründeter Reklamationen ist auch weiterhin zulässig. Alle Reklamationen aber nach empfangener Stellungsborder werden auf Grund erlassener Vorschriften höheren Orts fortan ausnahmslos als unzulässig abgelehnt werden. Wer von den als f. v., g. v. oder a. v. gemusterten Leuten, auch von solchen Personen, welche zur Aufnahme der Arbeit aus dem Seeresdienst entlassen und zurückgestellt worden sind, begründeten Anlaß hat, eine Zurückstellung zu erbitten, der hat seine Reklamation rechtzeitig, d. h. also vor der Einberufung bzw. vor Ablauf der Zurückstellung, durch das zuständige Landratsamt an das **Königliche Bezirkskommando Glogau** einzureichen, das dann den Bittsteller entsprechend bescheiden wird. Um unnötigen Schriftwechsel und Zeitverlust zu ersparen, vermeide man also, als unzulässig abgewiesene oder abgelehnte Anträge weiterhin zu erneuern oder die Gesuche unmittelbar an das stellv. Generalkommando in Posen zu richten.

Alle vom Truppenteil beurlaubten Leute haben die Verlängerung ihres Urlaubs ebenfalls rechtzeitig vor Ablauf desselben auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zu erbitten. Anträge letzterer Art sind nach gutachtlicher Aeußerung durch die betreffenden Zivilbehörden dem **zuständigen Truppenteil** zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Bezirkskommando Glogau.

Bekanntmachung

über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

§ 2.

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Rohmilch und -sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustande (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauer-Sahne jeder Art, Joghurt, Kefir und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauer-Sahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Milch.

§ 3.

Selbstverfänger sind die Ruhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstverfänger ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterverfänger getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstverfänger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch kann vom Kommunalverband mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4.

Vollmilchverfängerberechtigte sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
 - b) stillende Frauen,
 - c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
 - d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.
- Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen. Die Bescheinigungen zu d) sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchverfängerberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchverfängerberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilchverfängerberechtigte).

§ 5.

Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverband bei der Aufstellung des Fettverteilungsplanes durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchverfängerberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverband bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes in Anrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insoweit die Entzahnung von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen

- a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern,
- b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen.

erzielt werden könnten. Gegen Ende der Mast läßt der Verzehr an Rüben verhältnismäßig nach. Immerhin verzehrten die Tiere für Tag und Stüd noch fast 12 Kg. Rüben und nahmen hierin 67% des Nährstoffbedarfes auf. Die Zunahmen sind auch hier noch befriedigend gewesen.

Der Erfolg wird jedoch nur erzielt, wenn bei der Fütterung bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Diese sind:

1. Die Rüben müssen gelocht oder gedämpft werden.
2. Das Dampfwasser muß mitverfüllt werden. Dies ist ein Unterschied der Kartoffeldämpfung gegenüber, wo man das Dampfwasser immer weglassen läßt. Kartoffeln und Rüben lassen sich also nicht gemeinsam dämpfen.

3. Die gedämpften und zerkleinerten Rüben müssen mit Beifutter gemischt werden.

4. Dieses Beifutter wird in der Höhe von $\frac{1}{2}$ bis 1 Kg. für Tag und Schwein gegeben. Besteht es zu $\frac{1}{3}$ aus eiweißreichem Kraftfutter, z. B. Fischmehl, Kadavermehl, oder Trockenhefe und zu $\frac{2}{3}$ aus Getreideschrot oder Kleie, dann erzielt man bestimmt höchste Mastserfolge, also am Anfang Zunahmen von 500 Gramm, am Schluß der Mast von 700 Gramm und mehr.

Steht dagegen nur Kleie oder Getreideschrot und kein eiweißreiches Futter zur Verfügung, dann ist es ratsam, die Fütterung in zwei Abschnitte zu zerlegen und zwar:

a) Vormast nicht unter 4 bis 6 Monaten. Man füttert Rüben mit Klee oder Heu aller Art, und zwar auf 100 Kg. Rüben etwa 5 Kg. Heu, letzteres gehäckselt oder als Schrot. Es empfiehlt sich, das Heu mit den Rüben zu dämpfen. Es müssen monatliche Zunahmen von 10 bis 12 Kg. für das Stüd erzielt werden. Nur wenn dies nicht erreicht wird, legt man geringe Mengen Getreideschrot oder Kleie zu.

b) So vorbereitete Schweine werden nach dreimonatiger Vollmast schlachtreif. Diese besteht aus einem Beifutter von $1\frac{1}{2}$ Kg. Getreideschrot oder Kleie, wozu gedämpfte Rüben bis zur Sättigung gereicht werden. Kleeblätter, die durch

Dreschen von Klee im Betrage von etwa 40% gewonnen werden können, sind ein vollwertiger Ersatz von Kleie.

Nur diese beiden Verfahren führen zum Ziele. Dagegen ist davor zu warnen, Schneemast mit Getreideschrot allein, also ohne eiweißreiches Beifutter zu betreiben, weil sie zur Futterverschwendung führt."

Berlin, den 27. September 1916.

Nichtamtlicher Teil.

* Eine militärische Anerkennung für die Arbeit der Turnvereine. Auf Grund von Verordnungen der Kriegsministerien haben die Turnvereine von nun an für die Dauer des gegenwärtigen Krieges das Recht, ihren Jungmännern und Landsturmpflichtigen, die an der militärischen Vorbereitung regelmäßig und bis kurz vor der Einstellung in Heer und Marine teilgenommen haben, eine Bezeichnung für Dauer und Erfolg der Teilnahme auszustellen. Diese Bezeichnung soll beim Dienst Eintritt als Empfehlung dienen und auf Grund der Bezeichnung können die Jungmännern bei der Rüstung Wünsche auf Einstellung in einen bestimmten Truppenteil äußern, für den sie ausgehoben sind.

Brieg. Auf schlaue Weise unternahmen es zwei Zuchthäuser, auszubrechen. Etwa einen halben Meter unter ihrem Zellenfenster hatten sie ein Loch gestemmt, durch das sie sich an einem aus Seilen zusammengedrehten Seil auf die in vollem Verkehr stehende Längestraße hinabließen. Einer der beiden Ausreißer wurde sogleich festgenommen, während der andere in der Dunkelheit entkam.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Schweinelieferung.

Zur Deckung des Heeresbedarfes und zur Versorgung der schwerarbeitenden Zivilbevölkerung haben wir eine größere Menge

Schlachtreifer Schweine

zu liefern.

Mäster, welche Tiere im Gewicht von 200 Pfund an im Monat November abzugeben haben, wollen uns Angebot machen. Wir liefern zur Mast sofort 4 Str. Gerste bzw. Mais für jedes Schwein zum Preise von 16,50 M.

Für die an uns abgelieferten Mastschweine zahlen wir die gesetzlichen Höchstpreise, außerdem Futterprämien für Tiere im Gewicht von 250 bis 270 Pfund 10 M., über 270 Pfund 15 M.

Genauere Bedingungen werden auf Wunsch mitgeteilt. Angebote sind an die nächste landwirtschaftliche Genossenschaft oder unmittelbar an uns zu richten.

„Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh“

G. m. b. H.

Posen W. 3, Berliner Tor 3 (Raiffeisenhaus).

Nachdem die Reststrecke Gubrau—Gleinig betriebsfähig ist, wird der Wagenladungs-, Vieh- und Stückgutverkehr auf der Gesamtstrecke der Lissa—Gubrau—Steinauer Kleinbahn am 17. Oktober 1916 aufgenommen.

Betriebsabteilung Breslau

Der Ges. m. b. H. Penz & Co., Berlin.

Zurückgekehrt

Dr. Dahmer

Spezialarzt für Ohren-, Nasen-, Hals- und Lungenkrankh.
Posen, Vitoriastr. 8, Telef. 2025.
Röntgeneinrichtung.

Berliner Politur-Glanz

z. Erhalten u. z. Selbstnachpolieren der Möbel, Klaviere usw. empfiehlt
F. Matuszewski, Möbelgesch. Lissa i. P.
Kaiser-Wilhelm-Straße 35.

Nur noch kurze Zeit.

Stüdensseifen-

Ersatz hervorragend im Gebrauch
 $\frac{1}{4}$ Pfd.-Stüde 36 Stück Paket M.
8,75, 3 Pakete M. 25,75 nur gegen
Nachnahme.

Salmiatschmierseifen-

Ersatz speziell für Wäsche auch Hand
10 Pfd. brutto Paket 8,30 Mark.
3 Pac 23,90 M. gegen Nachnahme.

Alex Markiewicz.

Berlin N. 20, Grünthalersstr. 27/28]

Junge Dame

mit einer Landwirtschaft von 50 Morgen sucht mit deutsch katholisch. nettem Herrn, auch Vaterlandsverteidiger, aus besserer Familie in Bekanntschaft oder Briefwechsel zu treten zwecks Heirat.

Angebote unter „M. S. 15“ an die Geschäftsstelle des „Anzeigers“.

Hauschlachteschweine

versichert die seit 20 Jahren in Lissa vertretene und bestens empfohlene Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Volkmer & Co. in Breslau gegen alle Beanspruchungen zum billigen Prämienfuß von 60 Pf. das Stüd, bei Ersatz des vollen Wertes, sowie auch beanstandeter Organe und einzelner Teile.

Vertreter: Herr Robert Senf, Lissa i. Pos., Markt.